

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen für Unternehmer

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltung der AGB

- (1) Nachstehende allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma KS-EDV-CONSULTING Inhaber: B.Sc. Alf Krause (im folgenden **KS-EDV-CONSULTING** bzw. **Verkäufer** genannt) an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (im folgenden Kunde). Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese AGB keine Anwendung. Dort gelten ausschließlich die gesetzlichen oder ggf. individualvertraglichen Regelungen.
- (2) Abweichende Bestimmungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich von der KS-EDV-CONSULTING schriftlich bestätigt werden. Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende Bedingungen des Käufers bzw. Bestellers werden nicht anerkannt.
- (3) Für etwaige Folgegeschäfte mit dem Kunden gelten diese Bedingungen in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Dies gilt auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Der Abruf der aktuell gültigen AGB ist jederzeit unter <http://ks-edv.de/agb.pdf> möglich.
- (4) Für Software, welche von der KS-EDV-CONSULTING entwickelt wurde bzw. deren Rechte bei der KS-EDV-CONSULTING liegen, gelten die Lizenzbedingungen in Punkt II. dieses Dokumentes.

§2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Angebote der KS-EDV-CONSULTING sind, wenn nicht anders angegeben, 14 Tage ab Abgabedatum gültig. Die Annahme durch den Kunden muss innerhalb der Angebotsfrist in Schriftform erfolgen.
- (2) Mündliche, fernmündliche und telegraphische Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich durch die KS-EDV-CONSULTING schriftlich bestätigt werden.
- (3) Bei kurzfristigen Lieferungen können Lieferschein oder Rechnung die schriftliche Bestätigung ersetzen.
- (4) Die in Angeboten angegebenen technischen Daten bezüglich Leistung, Maße, Gewicht stellen branchenübliche Annäherungswerte dar.
- (5) Für den Käufer zumutbare Konstruktions- und Formänderungen des Kaufgegenstandes seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten.

§3 Geheimhaltung/ Vertragsstrafe/ Rücktritt

- (1) Werden dem Kunden vor Erteilung einer Beauftragung bereits Entwürfe, sonstige Informationen oder Daten, welche durch KS-EDV-CONSULTING im Rahmen der Angebotserstellung generiert wurden, präsentiert oder übermittelt, so vereinbaren die Parteien für den Fall, dass der Auftrag nicht erteilt wird, die nachfolgende Verschwiegenheitsregelung.

Alle dem Kunden durch die KS-EDV-CONSULTING im Rahmen der Angebotserstellung zur Kenntnis gelangten Informationen, Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft (insbesondere Software oder Teile davon) und gleich auf welche Art übermittelt (auch mündlich), oder von denen der Kunde in sonstiger Weise Kenntnis nimmt, sind vertrauliche Informationen und durch den Kunden geheim zu halten. Der Kunde darf diese Informationen weder selbst verwenden, noch an Dritte weitergeben oder für Dritte zugänglich machen. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind sämtliche das Angebot betreffende Unterlagen, welche der Kunde erhalten hat, an die KS-EDV-CONSULTING herauszugeben. Datensätze sind endgültig zu löschen. Datenträger sind herauszugeben oder zu vernichten. Der Kunde bestätigt der KS-EDV-CONSULTING schriftlich die Löschung bzw. Vernichtung der entsprechenden Datensätze.

Vertrauliche Informationen in dem vorstehenden Sinne sind insbesondere, aber nicht abschließend, alle Informationen (insbesondere Ideen) zu Strategie, Planung, Konzeption und Design, technische Daten jeder Art, geistiges Eigentum (wie Patente, Urheberrecht oder Marken) sowie sämtliches Know-how.

Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,

- die allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verschulden des Kunden der Allgemeinheit bekanntgemacht werden,
- bei denen der Kunde nachweisen kann, dass er bereits vor der betreffenden Angebotsanfrage Kenntnis hatte,
- bei denen der Kunde nachweisen kann, dass er die betreffenden Informationen unabhängig von der KS-EDV-CONSULTING selbst entdeckt, entwickelt oder in rechtmäßiger Weise von einem Dritten erhalten hat.
- für die die schriftliche Zustimmung der KS-EDV-CONSULTING zur Verwendung und/oder Weitergabe vorliegt.

(2) Vertragsstrafe

Verletzt der Kunde schuldhaft seine Geheimhaltungspflicht, so zahlt der Kunde für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe an die KS-EDV-CONSULTING. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von KS-EDV-CONSULTING unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung des entgangenen Auftrages, nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden. Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzforderungen durch die KS-EDV-CONSULTING bleibt dieser vorbehalten, wobei die gezahlte Vertragsstrafe auf weitergehenden Schadenersatz anzurechnen ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass im Einzelfall kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Kunden nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Geheimhaltungspflichten. Insbesondere kann KS-EDV-CONSULTING den Kunden bei fortwährendem Verstoß auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

- (3) Bei Vertragsrücktritt oder vorzeitiger Kündigung, welche jeweils nicht von der KS-EDV-CONSULTING zu vertreten ist, ist die KS-EDV-CONSULTING berechtigt, dem Kunden pauschal 25% des Auftragswertes, jedoch mindestens 50,00 EUR, in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass im Einzelfall kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Die KS-EDV-CONSULTING behält sich vor, an Stelle der pauschalen Berechnung einen ggf. höheren Schaden konkret darzulegen und zu beziffern.

§4 Transport/ Gefährübergang/ Lieferfristen

- (1) Die üblichen Transportkosten sowie eine angemessene Transportversicherung oder ggf. sonst notwendige Versicherungen der Ware trägt der Kunde. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden der KS-EDV-CONSULTING überlassen.
- (2) Die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand dem Transportunternehmen durch KS-EDV-CONSULTING übergeben wurde.
- (3) Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen von höherer Gewalt (siehe § 6). Wird eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die KS-EDV-CONSULTING zu vertreten hat, überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist und der Rücktritt vom Vertrag muss durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden. Das Recht zum Rücktritt kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist vom Käufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung ist in allen Fällen auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
- (5) Verlangt der Kunde nach Abgabe der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung.

§5 Mängelrüge/ Gewährleistung

- (1) Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen bei der KS-EDV-CONSULTING anzuzeigen.
- (2) Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort durch den Kunden bei der KS-EDV-CONSULTING eingeht.
- (3) Ist die Ware mangelhaft, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Lieferung mangelfreier Ware gegen Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt nicht für die in § 6 getroffenen Schadenshaftungsregeln.
- (4) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beim Kauf von Neuware sowie bei der Erstellung von Software verjähren nach 12 Monaten ab Auslieferung (Kauf) bzw. Abnahme (Werkvertrag). Für den Kauf von Gebrauchtware wird die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen.
- (5) Eine Gewährleistung für Fehler durch falsche Behandlung, unsachgemäße Wartung und Bedienung, Transportschäden, nicht autorisiertes Verbrauchsmaterial oder ähnliches wird ausgeschlossen. Eine Gewährleistung für betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß wird ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Grundsätzlich gilt für alle Lieferungen und Leistungen, dass die KS-EDV-CONSULTING Gewährleistung und Haftung nur solange übernimmt, wie kein Eingriff oder Veränderung an der Sache durch oder im Auftrag des Kunden stattgefunden hat, der über den allgemein üblichen bzw. für die Verarbeitung notwendigen Rahmen hinausgeht.
- (7) Für Software, welche von der KS-EDV-CONSULTING entwickelt wurde bzw. deren Rechte bei der KS-EDV-CONSULTING liegen, gelten folgende Sonderbestimmungen zur Gewährleistung:
 - Im Fall eines berechtigten Mangels ist KS-EDV-CONSULTING verpflichtet, die mangelhafte Leistung nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen. Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt, so muss der Käufer die entstandenen Aufwendungen ersetzen.
 - Die Nachbesserung kann in Abhängigkeit von der Erheblichkeit des Mangels auch durch eine Anleitung zur Umgehung der Programmablaufstörung erfolgen, soweit dies für den Kunden keinen Mehraufwand in der Handhabung bedeutet.
 - Erfolgt die Gewährleistung durch Nachlieferung einer verbesserten Version, so kann der Kunde diese nur verweigern, wenn die Implementierung für ihn mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist.

§6 Haftungsausschluss/ Höhere Gewalt

- (1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Haftungsansprüche ausgeschlossen oder begrenzt werden, so gilt der jeweilige Ausschluss oder die jeweilige Begrenzung nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von KS-EDV-CONSULTING oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KS-EDV-CONSULTING beruhen.
- (2) Die Haftung der KS-EDV-CONSULTING ist generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Software gelten folgende besonderen Haftungsbestimmungen:
 - Eine Haftung für Schäden durch falsche oder unvollständige Programmierung durch KS-EDV-CONSULTING ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die KS-EDV-CONSULTING haftet ferner für unmittelbare Schäden, die durch fehlende von ihr zugesicherte Eigenschaften entstanden sind.

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen für Unternehmer

- Die KS-EDV-CONSULTING haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte unmittelbare Schäden. Ausgenommen hiervon ist die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diesbezüglich wird die Haftung von KS-EDV-CONSULTING dem Betrag nach auf die Höhe der vereinbarten Lizenzgebühr begrenzt.
 - KS-EDV-CONSULTING haftet auch im Falle von grober Fahrlässigkeit immer nur für unmittelbare Schäden und insbesondere nicht für Folgeschäden wie z.B. Arbeitsausfall oder entgangenem Gewinn.
- (4) Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, die die KS-EDV-CONSULTING an der Lieferung hindern (z.B. Streik, Rohstoffmangel, Krieg, Versandsperrn, Eingriffe staatlicher Behörden oder ähnliche Umstände) und die die KS-EDV-CONSULTING nicht zu vertreten hat, so entfällt die Lieferungsverpflichtung der KS-EDV-CONSULTING für die Dauer des Bestehens des Hinderungsgrundes. Die KS-EDV-CONSULTING ist in diesem Fall auch berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
 - (5) Dem Kunden stehen in diesem Fall keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die KS-EDV-CONSULTING zu.

§7 Annahmeverzug des Kunden

- (1) Gerät der Kunde mit der Annahme der ordnungsgemäß gelieferten Ware in Verzug, so kann die KS-EDV-CONSULTING eine angemessenen Nachfrist bestimmen, die mindestens 14 Tage betragen muss. Erfolgt trotz Nachfrist keine Annahme durch den Kunden, so kann die KS-EDV-CONSULTING vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder einen Weiterverkauf vereinbaren.
- (2) Im Falle des Weiterverkaufs entsprechend Absatz (1) ist die KS-EDV-CONSULTING berechtigt, innerhalb einer angemessen verlängerten Lieferfrist gleichartige Ware zu den vereinbarten Bestimmungen zu liefern.

§8 Zahlungsbedingungen

- (1) Die KS-EDV-CONSULTING ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten trägt der Kunde. Diese sind der KS-EDV-CONSULTING zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an den Verkäufer trägt der Kunde. Die KS-EDV-CONSULTING übernimmt keine Haftung dafür, dass Wechsel, Schecks oder andere zahlungshalber gegebene Papiere rechtzeitig vorgelegt oder zu Protest gegeben werden.
- (2) Für Entwicklungs- und Softwareaufträge ist die vereinbarte Vergütung wie folgt fällig:
 - 1/3 bei Auftragserteilung,
 - 1/3 bei Fertigstellungsmeldung,
 - 1/3 bei Abnahme, spätestens 30 Tage nach Lieferung.
- (3) Wird die auf der Rechnung ausgewiesene Zahlungsfrist überschritten, so ist die KS-EDV-CONSULTING berechtigt, ohne weitere Mahnungen ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen in der gesetzlich vorgegebenen Höhe zu verlangen. Mahngebühren Für jedes außergerichtliche Mahnschreiben werden 5,00 EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. durch die KS-EDV-CONSULTING berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf geltend gemachte Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.
- (5) Die Gefahr der Übermittlung des Rechnungsbetrages an die KS-EDV-CONSULTING oder an die von diesem angegebene Zahlstelle trägt der Kunde.

§9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von der KS-EDV-CONSULTING aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der KS-EDV-CONSULTING. Vereinbarte Nutzungsrechte werden bis zur vollständigen Zahlung nur vorläufig und jederzeit widerruflich gewährt.
- (2) Der Kunde ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, anderen zu verbinden oder weiter zu veräußern. Die Verarbeitung, Verbindung oder Veräußerung erfolgt für die KS-EDV-CONSULTING, die Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum der KS-EDV-CONSULTING an der Ware untergeht, überträgt der Kunde bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand an die dies annehmende KS-EDV-CONSULTING, Herrn Alf Krause.
- (3) Der Kunde ist jederzeit widerruflich berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt bereits heute seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen an die dies annehmende KS-EDV-CONSULTING ab. Steht die Ware im Eigentum der KS-EDV-CONSULTING oder dritter Personen, so tritt der Kunde an die dies annehmende KS-EDV-CONSULTING die Forderungen aus dem Verkauf zu demjenigen Bruchteil ab, der dem Miteigentumsanteil der KS-EDV-CONSULTING entspricht.
- (4) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde hat Zugriffe Dritter zu verhindern.
- (5) Der Kunde ist solange berechtigt und verpflichtet, an den der KS-EDV-CONSULTING abgetretene Forderungen einzuziehen und die Beträge direkt weiterzuleiten, als die KS-EDV-CONSULTING diese Ermächtigung nicht ausdrücklich widerrufen hat. Ein Widerruf ist aus wichtigem Grund, z.B. bei Zahlungsverzug des Kunden zulässig. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde die Unterlagen über die Forderungen an KS-EDV-CONSULTING herauszugeben und KS-EDV-CONSULTING ist berechtigt, die Abtretung bei dem Abnehmer anzuzeigen und die Erlöse bis zur Höhe der Verpflichtung des Kunden gegenüber der KS-EDV-CONSULTING ausgekehrt zu verlangen.
- (6) Der Kunde hat die Ware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Feuer o.ä. zu versichern.

II. Software-Lizenzbedingungen der KS-EDV-CONSULTING

1. Die KS-EDV-CONSULTING gewährt dem Kunden für die gelieferten Programme (Software) ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Soweit keine anderweitigen individualvertraglichen Regelungen getroffen sind, gilt immer das zur Erfüllung des vertraglich vereinbarten Nutzungszweckes mindestens erforderliche Nutzungsrecht als gewährt (Zweckerfüllung). Soweit Nutzungsarten konkret vereinbart sind, ist das Nutzungsrecht auf die vereinbarten Nutzungsarten beschränkt. Das Nutzungsrecht ist jedoch immer zeitlich und räumlich unbegrenzt.
2. Die Lieferung des Quellcodes oder Einsichtnahme in den Quellcode ist ohne ausdrückliche schriftliche und entgeltliche Vereinbarung nicht Bestandteil des Vertrages.
3. Das Nutzungsrecht umfasst, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, eine Einzelplatzlizenz. Beabsichtigt der Kunde, die Software auf einem weiteren Arbeitsplatz oder Computersystem einzusetzen, ist vorher eine entsprechende Lizenz bei der KS-EDV-CONSULTING gegen Entgelt zu erwerben. Gleiches gilt für die Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen innerhalb eines Netzwerkes. Soweit für die Software in dem zugrunde liegenden Angebot eine Netzwerklizenz angeboten war oder die KS-EDV-CONSULTING eine Rabattstaffelung für mehrere Lizenzen angeboten hatte, so gilt auch bei einem nachträglichen weiteren Lizenzerwerb immer die für den Kunden günstigste Variante.
4. Der Kunde hat nicht das Recht, die Software und das dazu gelieferte Begleitmaterial zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen (auch nicht auszugsweise), Übersetzungen oder sonstige Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Kunde darf ferner die Software weder zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren noch disassemblieren. Sofern dem Kunden gesetzlich Rechte zur Veränderung oder Bearbeitung eingeräumt werden (§§ 39 Abs. 2, sowie 69d, 69e UrhG), bleiben diese von der vorgenannten Regelung unberührt.
5. Der Kunde darf die Software Dritten nur mit ausdrücklicher Genehmigung von KS-EDV-CONSULTING überlassen. Ausgenommen ist die entgeltliche Veräußerung des einfachen Nutzungsrechtes, zu welcher KS-EDV-CONSULTING nach Maßgabe der folgenden Bedingungen bereits jetzt ihr Einverständnis erklärt:
 - Die Veräußerung ist die KS-EDV-CONSULTING vorab durch den Kunden anzuzeigen.
 - Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber seinem Vertragspartner/Abnehmer die Geltung der Software-Lizenzbedingungen der KS-EDV-CONSULTING vertraglich in Schriftform zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
 - Der Kunde darf keine Kopien der Software und des Begleitmaterials, auch nicht von früheren Versionen, behalten und hat die Software auf seinem Computersystem vollständig und endgültig zu löschen.
6. Die Pflege der gelieferten Software ist im Kauf/Werkvertrag nicht umfasst. Hierzu bietet die KS-EDV-CONSULTING auf Wunsch einen separaten entgeltlichen Pflegevertrag an.

III. Schlussbestimmungen

§1 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Dresden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, Dresden.
- (2) Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

§2 Nichtigkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird damit die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit einer unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Dresden, im Juli 2013

KS-EDV-CONSULTING®

Inh.: B.Sc. Alf Krause
Am Wasserwerk 3h
01109 Dresden